Syndikusanwälte

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BT-Drs. 18/5201 vom 16.06.2015) mit den Änderungen, die sich aus dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 27.11.2015 ergeben, gebilligt. Hiernach soll insbesondere der zur Bezeichnung des Vertragsverhältnisses des Syndikusrechtsanwalts zu seinem nichtanwaltlichen Arbeitgeber verwendete Begriff "Anstellungsverhältnis" einheitlich durch den Begriff "Arbeitsverhältnis" ersetzt werden. Die bisher als vierte Zulassungsvoraussetzung betitelte "Vertretungsbefugnis nach außen" soll durch die Neuformulierung: "4. Die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten" ersetzt werden. Zudem wird klargestellt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. dessen Nachweis abhängt.

Der Bundestag wird sich mit diesem Gesetzgebungsvorhaben in zweiter und dritter Lesung am 17.12.2015 befassen. Eine beschleunigte Befassung und Zustimmung des Bundesrates wäre im Anschluss daran am 18.12.2015 möglich, sodass das Gesetz bereits am 01.01.2016 in Kraft treten würde. Anderenfalls könnte der Bundestag sich erst wieder am 29.01.2016 damit befassen. In diesem Fall würde das Gesetz am 01.03.2016 in Kraft treten.